

03.12.2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

zu dem
Gesetzentwurf
der Fraktionen von SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2387

2. Lesung

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Berichterstatlerin Abg. Marie-Luise Fasse CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/2387 - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 03.12.2002/Ausgegeben: 09.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Beschlüsse des Ausschusses

**Hundegesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeshundegesetz -
LHundG NRW)**

**Hundegesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG
NRW)**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Pflichten
- § 3 Gefährliche Hunde
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Pflichten
- § 6 Sachkunde
- § 7 Zuverlässigkeit
- § 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung
- § 10 Hunde bestimmter Rassen
- § 11 Große Hunde
- § 12 Anordnungsbefugnisse
- § 13 Zuständige Behörden
- § 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften
- § 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- § 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 18 Einschränkung von Grundrechten
- § 19 Strafvorschrift
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Pflichten
- § 3 Gefährliche Hunde
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Pflichten
- § 6 Sachkunde
- § 7 Zuverlässigkeit
- § 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung
- § 10 Hunde bestimmter Rassen
- § 11 Große Hunde
- § 12 Anordnungsbefugnisse
- § 13 Zuständige Behörden
- § 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften
- § 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- § 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 18 Einschränkung von Grundrechten
- § 19 Strafvorschrift
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren.

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

**§ 2
Allgemeine Pflichten**

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundebereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

**§ 3
Gefährliche Hunde**

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halte-

**§ 2
Allgemeine Pflichten**

unverändert

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundebereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

unverändert

**§ 3
Gefährliche Hunde**

Unverändert

rin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 4 Erlaubnis

Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1),

§ 4 Erlaubnis

(1) Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1),

- | | |
|--|---|
| <p>4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,</p> <p>5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und</p> <p>6. <u>die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) nachweist.</u></p> | <p>4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,</p> <p>5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und</p> <p>6. <u>die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) nachweist.</u></p> |
|--|---|

(2) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

unverändert

(3) Soweit es zur Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 erforderlich ist, hat die den Antrag stellende Person den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem der gefährliche Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

unverändert

(4) Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

unverändert

(5) Die Erlaubnis gilt im gesamten Landesgebiet. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes ist die für den neuen Haltungsort zuständige Behörde zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis und zu Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 befugt.

(5) Die Erlaubnis gilt im gesamten Landesgebiet. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes (Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters) ist die für den neuen Haltungsort zuständige Behörde zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis und zu Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 befugt.

(6) Beim Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

unverändert

(7) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist. Die zuständige Behörde darf die gespeicherte Nummer im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters oder der Halterin des Hundes nutzen. Die zuständige Behörde hat die gespeicherte Nummer der für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde zu übermitteln.

§ 5 Pflichten

(1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.

unverändert

(2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

unverändert

(3) Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 erteilen, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Für die in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 genannten Bereiche kann eine Befreiung von der Anleinplicht nicht erteilt werden.

unverändert

§ 5 Pflichten

Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

(5) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind.

unverändert

(5) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

**§ 6
Sachkunde**

(1) Die erforderliche Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

- a. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- b. Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden besitzen,
- d. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- e. Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

**§ 7
Zuverlässigkeit**

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

- 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),

**§ 6
Sachkunde**

unverändert

unverändert

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

- a. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- b. Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- d. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- e. Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

**§ 7
Zuverlässigkeit**

unverändert

3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

unverändert

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

**§ 8
Anzeige- und Mitteilungspflichten**

(1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.

(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.

**§ 9
Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot,
Unfruchtbarmachung**

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die zuständige Behörde kann die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anordnen, wenn gegen Satz 1 oder Satz 2 verstoßen wird.

**§ 8
Anzeige- und Mitteilungspflichten**

unverändert

unverändert

unverändert

(4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.

**§ 9
Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot,
Unfruchtbarmachung**

Unverändert

§ 10
Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

§ 11
Große Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 10
Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

unverändert

unverändert

§ 11
Große Hunde

unverändert

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

unverändert

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die seit mehr als drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes große Hunde halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

unverändert

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Anordnungsbefugnisse

§ 12 Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

unverändert

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes im Sinne des § 10 Abs. 1 kann untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder eine Erlaubnis versagt wurde. Das Halten eines großen Hundes

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes im Sinne des § 10 Abs. 1 soll untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder eine Erlaubnis versagt wurde. Das Halten eines großen Hundes im Sinne des § 11 Abs. 1 kann un-

im Sinne des § 11 Abs. 1 kann untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Haltungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Haltungsvoraussetzungen nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Hunde, von Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 verbunden werden. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass der Hund der Halterin oder dem Halter entzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist.

tersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Haltungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Haltungsvoraussetzungen nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Hunde, von Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 verbunden werden. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass der Hund der Halterin oder dem Halter entzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist.

(3) Mit Zustimmung des amtlichen Tierarztes kann die Einschläferung eines zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben oder Gesundheit sichergestellten Hundes angeordnet werden, wenn im Falle seiner Verwertung im Sinne des § 45 Abs. 1 des Polizeigesetzes die Gründe, die zu seiner Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder erneut entstünden, oder wenn die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

unverändert

**§ 13
Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort). Die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nehmen die Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

**§ 13
Zuständige Behörden**

Unverändert

**§ 14
Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder**

Erlaubnisse, Befreiungen und Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

**§ 14
Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder**

Unverändert

§ 15**Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften**

(1) Soweit dieses Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen nicht Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf Hunde bleiben unberührt oder können darin neu aufgenommen werden, soweit diese Vorschriften zu diesem Gesetz oder zu den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 16**Ordnungsbehördliche Verordnungen**

(1) Die erforderlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium. Durch ordnungsbehördliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Inhalte und das Verfahren der Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3,
2. die Anforderungen an die Sachkunde der Personen, die einen gefährlichen Hund, einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 oder im Sinne des § 11 Abs. 1 halten wollen sowie über das Verfahren der Sachkundeprüfung,
3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die zur Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 berechtigt,
4. die Anforderungen an Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung durch Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3. § 26 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 15**Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften**

Unverändert

§ 16**Ordnungsbehördliche Verordnungen**

(1) Die erforderlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium. Durch ordnungsbehördliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Inhalte und das Verfahren der Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3,
2. die Anforderungen an die Sachkunde der Personen, die einen gefährlichen Hund, einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 oder im Sinne des § 11 Abs. 1 halten wollen sowie über das Verfahren der Sachkundeprüfung,
3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die zur Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und die Durchführung einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2 berechtigt,
4. die Anforderungen an Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung durch Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2.

5. die für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständige Behörde sowie das Verfahren der Datenübermittlung.

§ 26 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

unverändert

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über die in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Rassen hinaus weitere Rassen zu bestimmen, deren Haltung, Erziehung und Beaufsichtigung besondere Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erfordert. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 17
Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

**§ 18
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

**§ 19
Strafvorschrift**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt,

**§ 17
Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

**§ 18
Einschränkung von Grundrechten**

Unverändert

**§ 19
Strafvorschrift**

Unverändert

2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass der Hund, auf den sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können,
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung vergleichbare Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

Unverändert

11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht,
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund nach § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt.
14. entgegen § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvermutungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt,

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unfruchtbarmachung nach § 9 Satz 3 oder einer Anordnung nach § 12 zuwider handelt oder diese nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde im Sinne des § 13 dieses Gesetzes.

§ 21
Übergangsvorschriften

(1) Eine wirksame ordnungsbehördliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 der Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV.NRW. S. 518 b) gilt als Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 fort.

(2) Eine wirksame ordnungsbehördliche Entscheidung nach § 6 Abs. 4 LHV NRW zur Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt als Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 fort. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Anzeige nach § 1 Abs. 2 LHV NRW gilt als Anzeige nach § 11 Abs. 1 fort. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der LHV NRW erbrachte Nachweise über die Kennzeichnung des Hundes, zur Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung für den Hund sind beim Vollzug dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden anzuerkennen.

(4) § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt nicht für Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 halten, sofern nicht mit Bezug auf diesen Hund die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der LHV NRW gegolten hat.

§ 21
Übergangsvorschriften

Unverändert

§ 22
Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages danach über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 22**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518 b) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 4 für Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander und mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen sechs Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

§ 23**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518 b) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 4 für Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander und mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen sechs Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/2387 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 22. März 2002 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform, den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Nach Bericht der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN solle zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Erreichung größerer demokratischer Legitimation sowie zur Aufnahme einer Strafvorschrift und Ermöglichung höherer Bußgeldrahmen eine neue Regelung durch ein formelles Landeshundegesetz (LHundG NRW) erfolgen. Das Gesetz soll in Bezug auf gefährliche Hunde den IMK-Beschluss zur Vereinheitlichung der Länderregelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden für Nordrhein-Westfalen weitgehend umsetzen, ohne das durch die LHV NRW geschaffene und erforderliche Schutzniveau abzusenken. Der Gesetzentwurf trage den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen gebührend Rechnung und ermögliche alljenen Bürgern den Umgang mit Hunden in einem rechtlich angemessenen Rahmen, die verantwortungsbewusst, sachkundig und mit großer Hingabe Hunde halten.

Inhaltlich entsprächen die vorhandenen, nach der Gefährlichkeit von Hunden gestuften ordnungsrechtlichen Regelungsinstrumente der LHV NRW, weitgehend den Empfehlungen des IMK-Beschlusses und sollten beibehalten werden. Änderungen erfolgten hinsichtlich des Umfangs der sog. Rasselisten, zur Reduzierung und Vereinfachung des Vollzugs durch die Kommunen und unter Berücksichtigung aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung zu Regelungen anderer Länder.

Um eine weitgehende Kontinuität des Vollzugs gegenüber der LHV NRW zu gewährleisten und um Hundehalterinnen oder Hundehalter und zuständige Behörden nicht mit wiederholenden Verwaltungsaufwand zu belasten, würden weitgehende Übergangsvorschriften erlassen. Dies sei auch in der Sache gerechtfertigt, da im Rahmen des Vollzugs der LHV NRW die durch das Gesetz geforderten Prüfungen bereits erfolgt und Verwaltungsentscheidungen ergangen seien. So würden die erteilten Erlaubnisse, ordnungsbehördliche Entscheidungen zur Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht oder die Anzeige eines großen Hundes fort gelten. Auch die im Zusammenhang mit dem Vollzug der LHV NRW erbrachten Nachweise über die Kennzeichnung des Hundes, zur Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung für den Hund würden bei dem Vollzug des Gesetzes anerkannt.

Über die Regelungen zu gefährlichen und großen Hunden hinaus würden in das Gesetz allgemeine Grundpflichten für den Umgang mit Hunden aller Rassen aufgenommen. Hierdurch solle ein für Hundehalterinnen und Hundehalter zumutbarer und in der Sache angemessener Schutz von Menschen und Tieren vor der Unberechenbarkeit von Hunden generell sichergestellt werden. Dies verdeutliche zugleich, dass es dem Gesetzgeber nicht um die Ausgrenzung bestimmter Hunderassen gehe.

Man wies ferner darauf hin, dass die bundesweit angestrebte Rechtsvereinheitlichung auch durch eine Änderung der bestehenden LHV NRW erfolgen könne. Aufgrund der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Regelungsmaterie, aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Ermöglichung härterer Sanktionen sollten die Regelungen jedoch in Form eines Gesetzes ergehen.

Das LHundG NRW knüpfe an den Vollzug der LHV NRW an. Die Reduzierung der Zahl erlaubnispflichtiger Hunderassen und verwaltungsvereinfachende Regelungen würden zu einer Senkung der Kosten des Vollzugs für die öffentlichen Haushalte führen. Die allgemeinen Grundpflichten für alle Hundehalter würden von verantwortungsvollen Hundehaltern bereits jetzt erfüllt und belasten die Rechtsunterworfenen nur unwesentlich.

B Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat am 19. April 2002 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags durchgeführt, an der Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Verbände und Institutionen sowie Experten teilgenommen haben; die einzelnen Stellungnahmen wurden durch Zuschriften ergänzt.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	13/1507
Alfred Maciejewski (Landespolizeischule für Diensthundeführer)	13/1525
Dr. Mechthild Fecke-Peitz (Tierärztekammer Westfalen-Lippe)	13/1484
Dr. Rolf Dannemann (Stadt Wuppertal)	13/1497
Dr. Eisenhart von Loeper	13/1514
Dr. Ulrich Wollenteit	13/1508
Landesbeauftragte für den Datenschutz	13/1498
Dr. Klaus Grünewald	13/1500
Franz Breitsamer (öffentlich bestellter Sachverständiger im Hundewesen)	13/1493
Dr. Rolf Brahm (Tierärztekammer Westfalen-Lippe)	13/1484
Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.	13/1494 u. 13/1495
Landestierschutzverband NRW	13/1495 u. 13/1505
Tierschutzheim/Tierschutzzentrum Dortmund	----
Harald Wiegand	13/1506
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.	13/1495 u. 13/1512
Jagdgebrauchshundeverband NRW	13/1495 u. 13/1542

Weitere Zuschriften:

Dr. Helga Eichelberg	13/1496
Kinderschutzbund NRW	13/1513
Landesseniorenvertretung NRW	13/1517

Die **Kommunalen Spitzenverbände NRW** erläuterten, dass die Anleinplicht gegenüber der Landeshundeverordnung noch verschärft worden sei. In den Innenstädten sollten die Hunde an einer reißfesten, maximal 1,50 Meter langen Leine geführt werden. Von einer ausdrücklichen Regelung für sogenannte Hundeausläufflächen rate man ab, um keine „Begehrlichkeiten“ beim Bürger zu wecken. Das Einzäunen und die Verkehrssicherung seien für die Kommunen mit erheblichen Kosten verbunden. Bei Kennzeichnung durch implantierte Chips müsse es eine generelle Meldepflicht mit Aufwand für die Hundehalter und die Kommunen geben.

Alfred Maciejewski (Landespolizeischule für Diensthundeführer) warnte vor einer generellen Anleinpflcht, weil die Hunde dabei erst recht aggressiv und neurotisch werden könnten. Das „Kulturgut Hund“ gehe auch darauf zurück, dass Hunde Menschen schützen könnten. Bei Polizei, Bundeswehr und Zollbehörden gebe es Hunde, die zu den gefährlichen Rassen gezählt würden und in den Familien der Diensthundeführer lebten. Die Basis des Gesetzesentwurfs, nämlich die Größe oder Rasse eines Hundes verantwortlich für seine Gefährlichkeit zu machen, sei falsch.

Dr. Mechthild Fecke-Peitz und Dr. Rolf Brahm (Tierärztekammer Westfalen-Lippe) sprachen sich gegen eine generelle Anleinpflcht aus. Aggressionen würden dadurch noch gefördert. Eine Kennzeichnungspflicht aller Hunde durch Chip oder Tätowierung sei sinnvoll. Darüber hinaus werde eine zentrale Registrierung benötigt. Man zeigte sich enttäuscht darüber, dass die Rasselisten wieder im Gesetzesentwurf erschienen. Der Hundehalter solle lieber einen „Hundeführerschein“ machen.

Dr. Rolf Dannemann (Stadt Wuppertal/Ressort Ordnungsaufgaben) hielt die vorgesehene generelle Anleinpflcht für überzogen. Die Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung von Hundeauslaufflächen sei in seinen Augen zwingend erforderlich, insbesondere in Städten, in denen es wenig andere Auslaufmöglichkeiten für Hunde gebe. Die Kennzeichnungspflicht von Hunden mittels Mikrochips sei zu begrüßen; mache aber nur Sinn bei landesweiter Registrierung. Er wünsche sich die generelle Einführung eines Fachkundenachweises für Hundehalter, möglichst vor Erwerb eines Hundes, und halte nichts von Rasselisten.

Ähnlich äußerte sich Rechtsanwalt **Dr. Eisenhart von Loeper** als Experte für Tierschutzrecht. Rechtsanwalt **Dr. Ulrich Wollenteit** meinte, die für alle Hunde geltende Anleinpflcht sei für bestimmte Bereiche nicht zu beanstanden. Ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang könne aber zu Verhaltensstörungen führen. Die Rasselisten seien weder fachlich gerechtfertigt noch rechtlich zulässig. Er halte sie für wissenschaftlich unhaltbar. Daher befürworte er einen Fachkundenachweis für alle Hundehalter, eine Kennzeichnungspflicht sowie eine Haftpflichtversicherung für alle Hunde. Ein Halter könne jeden Hund jeder Rasse zu einem gefährlichen Hund machen.

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz**, sagte, die eindeutige Identifizierung eines Hundes sei das Ziel des Gesetzgebers. Dies sei legitim. Der Chip, der dem Hund implantiert werde, enthalte eine sogenannte nichtsprechende Nummer, also keine Angaben zum Namen des Halters. Die auf dem Chip gespeicherten Informationen dürften nur von den zuständigen Behörden genutzt werden. Eine kommunale Registrierung der Daten sei ausreichend.

Dr. Klaus Grünwald betonte, die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen seien rechtlich zulässig und verstießen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellten auch keinen Eingriff in die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit dar.

Franz Breitsamer (öffentlich bestellter Sachverständiger im Hundewesen) stellte klar, die seiner schriftlichen Stellungnahme beigefügte „Beißstatistik“ zeige, dass als Hauptursache für Hundeattacken die „Mehrhundhaltung“ verantwortlich sei. Der Gesetzesentwurf berücksichtige weitgehend das Schutzbedürfnis der Bevölkerung.

Der **Verband für das Deutsche Hundewesen** begrüßte zwar die Anleinpflcht für Hunde an belebten Orten, gleichzeitig müsse es aber auch Ausnahme-Bereiche geben. Gegenüber der Landeshundeverordnung werde die Anleinpflcht noch deutlich ausgeweitet. Sein Ver-

band lehne Listen gefährlicher Rassen und auch die 40/20er Regelung für große Hunde ab. Das neue Landeshundegesetz werde den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen.

Der **Landestierschutzverband NRW** wandte sich gegen eine generelle Anleinplicht und begrüßte eine allgemeine Kennzeichnungspflicht. Dies setze allerdings eine zentrale Erfassung der Daten voraus, um auch entlaufene Tiere wieder richtig zuordnen zu können. Derzeit säßen Hunderte von Tieren der aufgeführten Rassen in den Tierheimen. Die meisten der in Heimen untergebrachten Hunde seien auch vermittelbar.

Der Vertreter des **Landesjagdverbandes NRW** merkte an, man hatte eine Gefährhundeverordnung in NRW aus dem Jahr 1994, „die war prima.“ Natürlich müsse die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden geschützt werden, aber „die Gefahr ist am oberen Ende der Leine.“ Die Regelungen im Gesetzentwurf erschwerten die Haltung brauchbarer Jagdhunde in unangemessener Weise. Die Brauchbarkeit von Jagdhunden richte sich nach den Anforderungen in den Revieren, nicht nach der Liebhaberei der Jäger.

Insgesamt wird die Anhörung mit dem Ausschussprotokoll **13/562** dokumentiert.

Darüber hinaus sind dem Landtag mehrere hundert Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Gesetzentwurf zugesandt worden.

Der **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. September 2002 abschließend beraten und sich einstimmig darauf verständigt, kein Votum abzugeben.

Der **Rechtsausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 2. Oktober 2002 ebenfalls einstimmig darauf verständigt, auf ein Votum zu verzichten.

Auch der **Ausschuss für Kommunalpolitik** hat in seiner Sitzung am 27. November 2002 auf ein Votum verzichtet.

In der Sitzung des **Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** am 28. November 2002 stellte die **CDU-Fraktion** den Antrag, eine abschließende Beratung des Gesetzentwurfes nicht durchzuführen, da es dafür einige wichtige Gründe gebe. Die **CDU-Fraktion** habe einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht, der die **Drucksache 13/3246** trage. Er liege noch nicht gedruckt vor, da die Druckerei des Landtages überlastet sei. Es gehöre jedoch zum guten parlamentarischen Brauch, dass Anträge und Gesetzentwürfe mehrerer Fraktionen zum selben Thema gleichzeitig behandelt würden. Das sei in den vergangenen Jahren so praktiziert worden. Daran sollte sich der Ausschuss auch in diesem Fall halten. Der Gesetzentwurf müsse zunächst im Plenum eingebracht werden.

Desweiteren habe sich der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik mit dem Gesetzentwurf am Vortage nicht beschäftigen können, da die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu ihrem Gesetzentwurf noch nicht vorgelegen hätten. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen lägen auch im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz erst seit heute Morgen vor, weshalb sich die Opposition damit noch nicht auseinandersetzen können.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei im März 2002 in die Beratung eingebracht worden. Im April habe eine Anhörung stattgefunden. Jetzt komme es auf zwei oder drei Monate auch nicht mehr an, bis das Gesetz umgesetzt werde.

Der Sprecher der **CDU-Fraktion** bat die Abgeordneten, einer Verschiebung des Antrages zuzustimmen und den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Der Sprecher der **FDP-Fraktion** bestätigt, die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen habe auch er erst gerade bekommen. Seine Fraktion habe darüber noch gar nicht beraten können. Er schließe sich dem Vorschlag der CDU-Fraktion an.

Die **SPD-Fraktion** war der Ansicht, auch wenn man manche Argumentation verstehe, könne man diese hier nicht nachvollziehen. Man bat, den Gesetzentwurf heute zu beraten. Falls das aus formalen Gründen nicht möglich sei, werde man für nächste Woche eine Sondersitzung des Ausschusses beantragen.

Der Sprecher der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seit einigen Tagen vorlägen. Es stimme nicht, dass sie dem Ausschuss fünf Minuten vor Sitzungsbeginn auf den Tisch gelegt worden seien.

Die Koalitionsfraktionen legten Wert darauf, die parlamentarische Beratung Mitte Dezember zu führen. Das Gesetz müsse heute vom Ausschuss verabschiedet werden. Er beantragte, dass das Hundegesetz als Tagesordnungspunkt 2 behandelt werde.

Das Thema sei ausreichend diskutiert worden. Man halte die vorliegenden Änderungsanträge für nachvollziehbar. Sie würden sicherlich in vielen Punkten von der CDU geteilt. Von daher sollte heute eine abschließende Behandlung erfolgen.

Die **CDU-Fraktion** wies darauf hin, dass sie ihren Gesetzentwurf an den Gesetzentwurf aus Niedersachsen angelehnt habe. Das sei immer öffentlich erklärt worden.

Wenn in anderen Bundesländern etwas Sinnvolles auf den Weg gebracht worden sei, könne es doch nicht falsch sein, sich daran anzulehnen. Es seien ja nur die wichtigen Punkte übernommen worden.

Die **Ausschussvorsitzende** merkte an, dass es im Ausschuss bisher Brauch gewesen sei, einen Tagesordnungspunkt, wenn eine oder mehrere Fraktionen noch Beratungsbedarf hätten, von der Tagesordnung abzusetzen. Dann stellte sie den Vertagungsantrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung, der mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt wurde.

Die **CDU-Fraktion** machte darauf aufmerksam, dass bei Änderungen von Gesetzentwürfen, die wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, die kommunalen Spitzenverbände ein vorheriges qualifiziertes Anhörungsrecht hätten. Man könne nicht beurteilen, ob es hier um grundlegende Änderungen gehe. Falls dies aber zuträfe, würde gegen diesen Grundsatz verstoßen. Das könne unter Umständen für die formale Seite von Bedeutung sein. Der kommunalpolitische Ausschuss habe gesagt, die Änderungsanträge müssten zunächst daraufhin bewertet werden, ob die Städte und Gemeinden im Vollzug davon betroffen seien.

Die **SPD-Fraktion** erwiderte, dass an der Anhörung die kommunalen Spitzenverbände beteiligt gewesen seien. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen bezögen sich im Wesentlichen auf Anregungen der kommunalen Spitzenverbände. Von daher laufe das Argument von der Sache her ins Leere.

Die **Ausschussvorsitzende** zitierte aus der Geschäftsordnung des Landtags, in der es in Anlage 9 Abs. wie folgt laute:

"(4) Bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen in der parlamentarischen Beratung sollen die kommunalen Spitzenverbände vor der endgültigen Beschlussfassung erneut die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme erhalten."

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass in den Anträgen die Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen wurden, und zwar auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände. Es gehe also nicht um eine grundlegende Änderung, sondern um eine positive Aufnahme einer Reihe von Anregungen aus der Anhörung.

Die **GRÜNEN** erläuterten weiter, dass der Anhang der Geschäftsordnung beispielsweise auf ein Artikelgesetz ziele, bei dem plötzlich ein völlig neuer Artikel eingefügt werde, der vorher nicht in der Anlage enthalten gewesen sei. Dann müssten die kommunalen Spitzenverbände erneut angerufen werden. Es könne nicht Sinn und Zweck dieses Anhangs sein, jeden Änderungsantrag erneut mit den kommunalen Spitzenverbänden abzusprechen. Das würde das Gesetzgebungsverfahren völlig lähmen.

"Grundlegend" heiße, wenn sich in der Grundstruktur etwas verändere. Insofern treffe der Passus nicht auf das Gesetzesvorhaben zu, das jetzt anstehe.

Die **CDU-Fraktion** erwiderte, dass weder die SPD noch die GRÜNEN eine Verwerfungskompetenz in dieser Frage hätten. Die Entscheidung, ob eine wesentliche Änderung des Gesetzes vorliege oder nicht, liege bei den Spitzenverbänden.

Die **CDU-Fraktion** erklärte weiter, dass sie an der Beratung des Gesetzentwurfes nicht teilnehmen werde, da das Verfahren rechtlich bedenklich sei.

Die **FDP-Fraktion** schloss sich dieser Bewertung an. Dieser parlamentarische Stil sei nicht in Ordnung. Desweiterenseien die kommunalen Spitzenverbände an der Bewertung der vorliegenden Änderungsanträge nicht beteiligt worden. Auch die FDP-Fraktion nahm an der Beratung nicht mehr teil.

Die **Grünen** bedauerten dieses Vorgehen außerordentlich. Jetzt werde eine Materie abgeschlossen, an der lange gearbeitet worden sei. Viele Kommunen warteten darauf, damit der Übergangszustand zwischen dem Gesetz und der Verordnung beendet werde. Man bat, das Verfahren beschleunigt zu Ende zu führen.

Die **SPD-Fraktion** betonte, dass nach den schwierigen Prozessen, die bis zum heutigen Tag gedauert hätten, es den Koalitionsfraktionen gelungen sei, sich auf einen einheitlichen Vorschlag zu einigen, der dem Gedanken der Prävention entspreche. Die Frage, ob man ein solches Gesetz reaktiv oder präventiv ausgestalten wolle, sei sehr schwierig zu beantworten gewesen.

Trotz einiger Bedenken, die es auch innerhalb der Koalition gegeben habe, habe man sich für den vorliegenden Weg entschieden, da es im Interesse der betroffenen Menschen nicht hinnehmbar sei, immer erst auf konkrete Gefährdungs- oder Verletzungssituationen zu reagieren. Zu dem Vorwurf, die kommunalen Spitzenverbände seien nicht beteiligt worden merkte die SPD-Fraktion an, dass die die Änderungsanträge das Gegenteil bewiesen hätten. Ein Großteil der Änderungen ergebe sich aus der Anhörung. Die Koalitionsfraktionen hätten zugesagt, dass sie sich nach der Anhörung die erforderliche Zeit nehmen würden, um die Änderungen einzuarbeiten. Gerade die Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände seien intensiv geprüft worden. Die Koalitionsfraktionen seien sowohl unter praktischen wie auch rechtlichen Aspekten den Anregungen in weiten Teilen gefolgt und hätten sich im Ergebnis auf die vorliegenden Anträge geeinigt.

Die **Arbeitskreissprecherin der SPD-Fraktion** im Ausschuss gab dann eine persönliche Erklärung ab. Sie halte die 20/40er-Regelung für nicht notwendig. Die kynologischen Gutachten seien in der Anhörung angesprochen worden. Das hätte man anders regeln können.

Die **Grünen** legten dar, von den 14 Änderungsanträgen - einer sei redaktioneller Art, einer sei eine Überprüfungs Klausel - basierten 12 auf den Ergebnissen der Anhörung. Acht Vorschläge kämen von den kommunalen Spitzenverbänden, die die Koalitionsfraktionen positiv aufgegriffen hätten. Es werde nichts gegenüber dem Gesetzentwurf verschärft. Die Blindenverbände seien positiv aufgegriffen worden, auch der Punkt der Anleinplicht, an dem der Gesetzentwurf ja deutlich kritisiert worden sei.

Da die Änderungsanträge seit mehreren Tagen vorlägen, bedauere man, dass sich die Opposition nicht an der Beratung beteilige. Das Prozedere müsse nun abgeschlossen werden. Die Kommunen wollten wissen, wie es weitergehe. In der alten Verordnung stünden 40 verschiedene Rassen. Im Gesetz stünden jetzt 14. Die Kommunen wollten wissen, was nun gelte. Das Ganze werde sicher nicht besser, wenn man es noch drei oder vier Monate liegen lasse.

Die Koalitionsfraktionen hätten lange darüber diskutiert, ob eine Ausweitung auf alle Hunde stattfinden solle, ob nicht etwa die Haftpflicht, die Chippung und auch die Sachkunde für alle Hunde zu erfolgen habe. Dann wäre die 40/20er-Regelung obsolet gewesen. Allerdings wären noch einmal 600.000 Menschen betroffen gewesen. Der Zweck der Gefahrenminimierung wäre auf alle Hunde ausgeweitet worden, auch auf den kleinen Dackel. Das wäre ein Akt der Überregulierung. Die SPD und die GRÜNEN hätten sich dagegen ausgesprochen.

Im Zuge der nächsten Jahre könne man durchaus zu neuen Erkenntnissen oder anderen Regelungen kommen. Mit dem Gesetz gehe man nicht über den Kreis der schon jetzt Betroffenen hinaus. Man halte dies für einen vernünftigen Schritt.

Die **SPD-Fraktion** bestätigte, dass wenn in den Alternativvorschlägen ein präventiver Schutz bezogen auf alle Tiere enthalten gewesen wäre, man sich dem hätte nähern können. Die Vorstellungen der Opposition seien vom System her ähnlich. An der Frage, wie man es mit der Sachkunde und der Zuverlässigkeit halte, unterschieden sich die Ansätze wiederum erheblich.

Innerhalb der SPD-Fraktion habe es Diskussionen gegeben, die auch über den Tag hinaus andauerten. Man sei zufrieden, dass man sich darauf verständigt habe, nach fünf Jahren eine Überprüfung vorzunehmen, ob mit den Regelungen der beabsichtigte Schutzzweck erreicht werden könne. Das werde man empirisch erfassen. Es sei richtig, es zunächst bei einer präventiv ausgestalteten Regelung zu lassen. Wenn in fünf Jahren empirische Erhebungen über die unterschiedlichen Modelle vorlägen und es sich herausstelle, dass sich der Schutzzweck anders womöglich genauso oder besser erreichen lasse, werde eine vorbehaltlose Diskussion in der Koalition erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten gefordert, dass dieser Schwebestand beendet werde, damit eine geregelte kommunale Umsetzung in die Praxis erfolgen könne. Dies sei ausschlaggebend dafür, dass das Gesetz heute verabschiedet werden müsse.

Dann wurden folgende **Änderungsanträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zur Abstimmung gestellt:

1.

In § 1 werden nach dem Wort „abzuwehren“ die Wörter „und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken“ eingefügt.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3.7.2002 zur Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung festgestellt, dass mit der Anknüpfung des Gesetzgebers an sog. Rasselisten Regelungen zur Gefahrenvorsorge getroffen werden. Zur Klarstellung wird dieser Ansatz in die Zweckbestimmung des Gesetzes mit aufgenommen.

2.

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "oder anderweitig begrenzten" gestrichen und nach dem Wort „zugänglichen“ ein Komma eingefügt.

Begründung:

Neben dem Begriff "umfriedeten" kommt den gestrichenen Wörtern keine eigenständige Bedeutung zu. Da dies in der Praxis ggf. zu Unklarheiten führen könnte, werden die Wörter gestrichen.

3.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird den Wörtern „Wer einen gefährlichen Hund“ die Absatznummerierung „(1)“ vorangestellt.

b. Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) nachweist.“

c. In Abs. 5 Satz 2 wird hinter dem Wort „Haltungsortes“ der Klammerzusatz „(Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters)“ eingefügt.

d. Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist. Die zuständige Behörde darf die gespeicherte Nummer im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters oder der Halterin des Hundes nutzen. Die zuständige Behörde hat die gespeicherte Nummer der für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde zu übermitteln.“

Begründung:

zu a.: Redaktionelle Änderung

zu b. und d.: Entsprechend einer Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz werden die Anforderungen an den Mikrochip präzisiert und die Nutzung der gespeicherten Nummer durch die zuständige Behörde festgelegt.

zu c.: Auf Anregung der Kommunalen Spitzenverbände wird der Begriff des Haltungsortes als Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters legaldefiniert, um den Vollzug zu vereinfachen.

4.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 werden die Wörter "Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden" durch die Wörter "Personen- und Sachschäden" ersetzt.

b. In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Abgabe durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Begründung:

Zu a.: *Streichung der „sonstigen Vermögensschäden“, da bei Schadensfällen mit Hunden nicht einschlägig erforderlich.*

Zu b.: *Absatz 6 Satz 2 stellt Tierheime von dem Erfordernis nach Satz 1 frei, wenn diese einen gefährlichen Hund vermitteln wollen. Die Befreiung setzt voraus, dass zwischen dem Tierheim und dem künftigen Halter oder der künftigen Halterin ein Pflegevertrag besteht, das Verhältnis zur Anbahnung einer Vermittlung nicht länger als sechs Monate dauert und der zuständigen Behörde vom Tierheim zuvor angezeigt wurde. Satz 3 stellt klar, dass die Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörde auch im Rahmen dieser Pflegeverhältnisse gelten.*

5.

§ 6 Abs. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,“

Begründung:

Auch Personen, die mit „Hunden handeln“, bedürfen einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis, für die ein Sachkundenachweis erforderlich ist. Insofern sollen auch diese Personen als sachkundig gelten.

6.

In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "an Behörden" durch die Wörter "auch der Belegart R" ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass es sich bei dem anzufordernden Führungszeugnis um eines der Belegart R (sog. Vollauskunft, incl. Jugendstrafrecht) handeln kann.

7.

In § 8 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.“

Begründung:

Der neue Absatz 4 ermöglicht die Übermittlung von Informationen zur Hundehaltung durch die für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stelle der Gemeinde an die zuständige Ordnungsbehörde. Die Datenübermittlung ist aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich, um die vollständige behördliche Erfassung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2, Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 und großer Hunde im Sinne von § 11 Abs. 1 sicherzustellen, um insbesondere der Ordnungsbehörde die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis- bzw. Anzeigepflichten zu ermöglichen. Um künftig eine möglichst vollständige behördliche Erfassung aller durch das Hundegesetz besonders geregelter Hunde zu ermöglichen und damit eine effektive Überwachung sicherzustellen, wird die Datenübermittlung der für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stelle innerhalb der Gemeinde an die zuständige Ordnungsbehörde ermöglicht.

8.

In § 10 Absatz 1 wird nach den Wörtern „soweit in Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

9.

§ 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.“

c. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Zu a: Klarstellung, dass die Anforderungen an die Mikrochipkennzeichnung auch für große Hunde gelten.

Zu b.: Sachkundenachweis soll auch schon für Hundehalter gelten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben. (vorher: seit 3 Jahren vor Inkraft-Treten)

Zu c.: *Der Begriff „innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ wurde in Anlehnung an § 34 des Baugesetzbuches aufgenommen, da insoweit eine durch die Rechtsprechung konkretisierte Definition besteht. Er geht aber entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes weiter als die bauplanungsrechtliche Begriffsbestimmung. Anleinplicht besteht auch in zusammenhängend bebauten Gebieten, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (z.B. Ausweisung als reines Wohngebiet) besteht.*

Bei der Beurteilung des tatsächlichen Bebauungszusammenhanges ist maßgebend, inwieweit eine aufeinanderfolgende Bebauung auch unter Berücksichtigung von Baulücken und Freiflächen den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Letztlich kommt es dabei auf die allgemeine Verkehrsauffassung an. In der Regel kann auch der Laie bei verständiger Betrachtung ein Gebiet als „im Zusammenhang bebaut“ erkennen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, nach Verkehrsauffassung im Außenbereich, besteht die Anleinplicht nicht.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Anleinplicht für große Hunde nur auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

10.

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.

Begründung:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, unter bestimmten, näher beschriebenen Voraussetzungen die Haltung eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes nach § 10 Abs. 1 zu untersagen. Die aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen für eine Haltungsuntersagung sind so schwerwiegend, dass der Behörde in der Regel keine andere Entscheidung bleibt. Insofern wird die Ermessensvorschrift durch eine "Soll-Vorschrift" ersetzt.

11.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) *In Satz 2 Nr. 3 werden nach der Bezeichnung „§11 Abs. 3“ die Wörter „und die Durchführung einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2“ eingefügt.*

b) *In Satz 2 Nr. 4 werden nach der Bezeichnung „§ 11 Abs. 3“ die Wörter „und einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.*

c) *Nach Satz 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:*

„5. die für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständige Behörde sowie das Verfahren der Datenübermittlung.“

d) *Satz 3 wird bündig mit der Nummerierung in Satz 2 herausgerückt.*

Begründung:

Durch die Ergänzung in den Buchstaben a und b wird der Verordnungsgeber ermächtigt, auch einheitliche Anforderungen an die Durchführung von Verhaltensprüfungen zur Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht festzulegen, soweit diese von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen (§ 10 Abs.2) durchgeführt werden.

Durch Buchstabe c wird der Verordnungsgeber ermächtigt, die für die zentrale Erfassung von Hunden nach § 4 Abs.7 Satz 3 (neu) zuständige Behörde zu bestimmen und Anforderungen an das Verfahren der Datenübermittlung festzulegen.

12.

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.“

Begründung:

Mit Ausnahme der allgemeinen Verhaltenspflicht des § 2 Abs.1 gilt für die in Satz 1 genannten Hunde das Landeshundegesetz nicht. Die aufgeführten Hunde müssen aufgrund ihrer strengen Zuchtauswahl und Ausbildung den Gefahrenvorsorge- und –abwehrregelungen nicht unterworfen werden.

Die in Satz 2 genannten Hunde sind im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes lediglich von der Anleinplicht befreit, die ansonsten einen bestimmungsgemäßen Einsatz ausschließen könnte.

13.

Ein neuer § 22 wird eingefügt:

„§ 22 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages danach über das Ergebnis der Überprüfung.“

14.

Der bisherige § 22 wird § 23.

Diese Änderungsanträge wurden en bloc zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit von CDU und FDP angenommen.

C Schlussabstimmung

In der abschließenden Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/2387 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Marie-Luise Fasse
Vorsitzende